

**Hinweis:** Hinweis: Die nachfolgenden Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellen keine rechtsverbindliche Auskunft dar. Die Informationen werden fortgeschrieben.

**1. Zunächst das persönliche Gespräch** mit dem Verursacher suchen.

**2. Prüfen, ob der Bebauungsplan der Gemeinde Festsetzungen zum Lichteinsatz enthält:** Über die Gemeinde/Bauaufsicht prüfen, ob im Bebauungsplan oder Baugenehmigung konkrete Vorgaben zur Vermeidung von Lichtimmissionen festgesetzt wurden. Im Baugesetzbuch (BauGB) wird unter § 1 (Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung) gefordert, dass Flächennutzungspläne und Bebauungspläne dazu beitragen sollen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Dazu sind gemäß § 1 Abs. 6 BauGB auch die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen – insbesondere in Hinblick auf die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (siehe § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB).

Vor dem Hintergrund der Effizienzsteigerung bei den Leuchtmitteln und der dadurch steigenden Lichtnutzung sollten Kommunen den unkontrollierten Lichteintrag in die Umgebung zum Nachteil der Allgemeinheit verhindern und verbindlich Vorgaben im Bauleitverfahren festsetzen, wie es teils schon geschieht.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB - Bauliche und sonstige technische Vorkehrung zum Schutz, zur Vermeidung oder Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen und § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB - Maßnahmen Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie örtliche Bauvorschriften.

**Hinweis:** Gem. § 15 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind bauliche und sonstige Anlagen unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets, im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind.

Siehe hierzu auch: <https://www.umwelt.sachsen.de/mogliche-einflussnahme-durch-kommunen-6301.html>

**Veränderung des Ortsbilds:** Des Weiteren kann künstliche Beleuchtung auch das Ortsbild negativ verändern und gegen örtliche Bauvorschriften gem. § 91 Hessische Bauordnung verstößen. Es könnte daher zielführend sein, die Kommune zu Rate zu ziehen (Bauamt, Ordnungsamt).

**3. Sind die Grenzwerte der Immissionsrichtlinie überschritten?** Messung der Beleuchtungsstärke von der Immissionsschutzstelle beim Landkreis durchführen lassen:

Licht, welches auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkt, ist eine Immission nach § 3 Abs. 2 BImSchG. Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind Immissionen, also auch Licht, schädliche Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Die Bewertung der Erheblichkeit von Belästigungen durch Lichteinwirkungen erfolgt bislang einzelfallbezogen unter Heranziehung der Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom Oktober 2012.

[123 LAI Anlage 11.1-1.doc](#)

**4. Eine Frage der nachbarschaftlichen Beziehungen:** Die zentralen Normen des Nachbarrechts sind §§ 906, 1004 BGB. Nach diesen Vorschriften kann der Eigentümer eines Hausgrundstückes die Zuführung von solchen Immissionen verbieten, wenn und insoweit die Benutzung seines Grundstückes dadurch wesentlich beeinträchtigt wird (siehe ähnliche Einwirkungen). Zu den ähnlichen Einwirkungen gehören z. B. auch Lichtimmissionen wie z. B. greller Lichtschein, Leuchtreklame (Literatur: Das Nachbarrecht in Hessen: Borschüre des Hessischen Landamtes für Regionalentwicklung und Landwirtschaft Seite 56 mit Hinweis auf Gerichtsurteil VGH Kassel vom 26.04.1988; Das Nachbarrecht Hessen von Richter Dr. Martin Rammert S. 86).

Der Unterlassungsanspruch aus § 1004 Abs. 1 BGB (i.V.m § 906 BGB) ist ein nachbarrechtlicher Anspruch. Er ist anwendbar, wenn Eigentümer oder sonstige Berechtigte betroffen sind, gegenüber Personen, die die Auswirkungen verursachen. Anspruchsgegner, jedenfalls in der analogen Anwendung, sind auch öffentlich-rechtliche Personen wie z.B. die Gemeinde, die die Straßenbeleuchtung betreibt. Beschränkt ist dabei der Anspruch nicht per se (!) auf die Betroffenheit des Menschen. Es ist ein Anspruch der das Eigentum schützt. Da Tiere und die Grundstücksfläche eigentumsfähig sind, können auch Beeinträchtigungen derselben abgewehrt werden, wenn daran ein rechtliches Interesse besteht.

Bei bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten ist die Klage grundsätzlich nur zulässig, wenn vorher die außergerichtliche Streitschlichtung vor einer Gütestelle (z. B. Schiedsamt) durchgeführt wird. Hierzu gehören auch Einwirkungen durch Lichtimmissionen, soweit sie nicht von einem gewerblichen Betrieb kommen (§ 13 Hessisches Schiedsamtsgesetz).

**Beispiel:** Bringt ein Grundeigentümer eine Leuchtreklame so an, dass sie nur den Nachbarn, aber nicht ihn selbst stört, während er sie vom Reklamezweck her auch so anbringen könnte, dass sie nur ihn selbst, aber nicht den Nachbarn stören würde, so ist dieses Verhalten bei Prüfung der Frage, ob eine Beeinträchtigung für den Nachbarn wesentlich ist, mit zu berücksichtigen. Ein solches Verhalten führt in aller Regel zur Annahme einer wesentlichen Beeinträchtigung i.S.v. §§ 906, 1004 BGB mit der Folge entsprechender Abwehr- und Beseitigungsansprüche.

Da die Annahme einer wesentlichen Beeinträchtigung i.S.v. § 906 BGB auch eine Besitzstörung i.S.v. § 862 Abs. 1 S. 1 BGB begründet, haben auch Mitmieter gegen störende Hauseigentümer oder andere Mitmieter einen entsprechenden Abwehranspruch in diesen Fällen (LG Düsseldorf, a.a.O.).

## Fazit

Im Ergebnis kommt es bei der Abwehr von Lichtbelästigungen entscheiden darauf an, ob der Lichteinwirkung eine steuerbare Handlung des jeweiligen Nachbarn zugrunde liegt. In diesem Fall kann – vereinfacht gesagt – der Abwehranspruch in einer Vielzahl von Fällen angenommen werden. Wie immer in der Rechtsprechungspraxis kommt stets auf den konkreten Einzelfall an, weshalb diese Sammlung der Möglichkeiten nur eine Unterstützung bieten können.

## Weitere Informationen:

<https://www.frag-einen-anwalt.de/Stoerende-Aussenbeleuchtung-f209514.html>

Urteil LG Wiesbaden vom 19.12.2001 - : <https://www.vermieterverein.de/data/files/DAYv-Landgericht-Wiesbaden-Urteil-vom-19.12.2001-Az.-10-S-4601.pdf> Das Gericht hat mit dem Urteil klargestellt, dass weder das Anbringen von Gardinen, Nutzung Rollläden oder die Verlegung des Schlafzimmers zumutbar sind.

Urteil BImSchG/LAI Bayern 2019 – Belästigung durch Straßenbeleuchtung: [VG München, Urteil vom 28.11.2018 - M 19 K 17.4863 - openJur](https://www.rechtsprechung.bayern.de/urteile/2019/17.4863.html) Gemeinde muss Lichtimmissionen durch Straßenleuchte verringern.

[Lichtverschmutzung Rechtslage Deutschland 2019 Deutscher Bundestag.pdf \(biosphaerenreservat-rhoen.de\)](https://www.rechtslage.de/Downloads/Rechtslage_Deutschland_2019_Deutscher_Bundestag.pdf) - insb. Seite 6

Weitere erfolgreiche „Licht-Urteile“:

[OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22.01.2024 - 21 B 1144/23 - openJur](https://www.rechtsprechung.nrw.de/urteile/2024/21.B.1144/23.html) (Hier auch die Würdigung des BfN-Skripts 543 zur Außenbeleuchtung) [VG Köln, Urteil vom 24.07.2012 - 14 K 4263/11 - openJur](https://www.rechtsprechung.koeln.de/urteile/2012/14.K.4263/11.html)

Weitere Informationen:

[www.sternenpark-rhoen.de](http://www.sternenpark-rhoen.de)

[www.naturnacht-fulda-rhoen.de](http://www.naturnacht-fulda-rhoen.de)

[www.lichtverschmutzung-hessen.de](http://www.lichtverschmutzung-hessen.de)

Stand: 2024\_11